

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTES DER
UNIVERSITÄT HAMBURG

vom 12. April 2007
zuletzt geändert am 22. April 2010

Teil 1: Zweckbegriffsbestimmung (§§ 1-2)

Teil 2: Organisation (§§ 3-17)

- 1. Abschnitt: Präsidium (§§ 3-6)**
- 2. Abschnitt: Ausschüsse (§§ 7-10)**
- 3. Abschnitt: Fraktionen (§§ 11-13)**
- 4. Abschnitt: Mitglieder des Studierendenparlamentes (§§ 14-16)**
- 5. Abschnitt: Studierende und andere Personen (§ 17)**

Teil 3: Verfahren (§§ 18-62)

- 1. Abschnitt: Einberufung und Ordnungsbestimmungen (§§ 18-20)**
- 2. Abschnitt: Beschlussfähigkeit (§§ 21-22)**
- 3. Abschnitt: Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung (§§ 23-24)**
- 4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia) (§§ 25-35)**
- 5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Befassung von Vorlagen (§§ 36-52)**
- 6. Abschnitt: Beratung von rechtsnormsetzenden Vorlagen (§§ 53-54)**
- 7. Abschnitt: Wahlverfahren (§§ 55-57)**
- 8. Abschnitt: Wahlpersonal-Abstimmungen (§§ 58-62)**

Teil 4: Schlussbestimmungen (§§ 63-66)

Teil 1: Zweckbegriffsbestimmung

§ 1 - Zweck

Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist es, die Organisation und das Verfahren des Studierendenparlamentes zu bestimmen.

§ 2 - Begriffsbestimmung

(1) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Satzung der Verfasste Studierendenschaft keine anderweitigen Bestimmungen enthält, ist eine Vorlage oder ein Antrag angenommen, wenn mehr als Neinstimmen auf sie entfallen.

(2) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Jastimmen sind.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist vorbehaltlich anderer Bestimmung dann erreicht, wenn eine Vorlage oder ein Antrag zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.

(4) Vorlagen sind alle Arten von Willenserklärungen, die dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen. Sofern keine anderweitigen Regelungen bestehen, unterliegen Vorlagen stets der Schriftform.

(5) Rechtsnormsetzende Vorlagen sind alle Vorlagen nach § 103 Abs. 1 und 3 HmbHG.

(6) Beschlüsse sind vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen alle Arten von materiellen und formellen Zustimmung- oder Ablehnungserklärungen.

(7) Studierendenvertreter/innen sind alle Studierenden der Universität Hamburg, die mit Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft (VS) betraut sind.

(8) Verhältniswahl ist eine Listenwahl nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

Teil 2: Organisation

1. Abschnitt: Präsidium

§ 3 - Grundlagen

Dem Studierendenparlament steht ein Präsidium vor. Es besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes. Sie bestimmen die Geschäftsverteilung selbst und können sich gegenseitig vertreten. Unmittelbar nach seiner Wahl durch das Studierendenparlament wählt das Präsidium aus seiner Mitte eine/ einen Präsidentin/ Präsidenten. Die übrigen Mitglieder sind Vize-Präsident/innen.

§ 4 - Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Präsidiums ist die jeweilige Geschäftsstelle des AStA. Dort sind die Unterlagen von Sitzungen des Studierendenparlamentes zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 5 - Wahl

(1) Das Präsidium wird in der ersten Sitzung einer Wahlperiode für diese Wahlperiode gewählt. Nach Ende der Amtszeit bleibt das alte Präsidium so lange kommissarisch im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden gemäß Paragraf 61 gewählt.

(3) Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt, findet eine Nachwahl statt. Das Vorschlagsrecht hat die Fraktion, der das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl angehört hat. Findet dieser Vorschlag nicht die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Findet dieser Vorschlag nicht die Mehrheit, findet eine Neuwahl des Präsidiums gemäß Abs. 2 statt.

(4) Ist das gesamte Präsidium verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so schlägt es mindestens zwei, jedoch höchstens drei Mitglieder des Studierendenparlamentes als Vertreter/innen vor. Dieser

Vorschlag wird ohne Debatte unter der Leitung der/des Vorsitzenden des AStA zur Abstimmung gestellt.

§ 6 - Aufgaben

(1) Die/ der die Sitzung leitende Präsidentin/ Präsident hat die Sitzung des Studierendenparlamentes gerecht und unparteiisch zu leiten und die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

(2) Will sich die/ der die Versammlung leitende Präsidentin/ Präsident an der Beratung des Parlamentes beteiligen, so hat sie/ er den Vorsitz abzugeben. Debattenbeiträge finden von der Präsidiumsbank aus nicht statt.

(3) Über jede Sitzung ist ein sinngemäßes und wahrheitsgetreues Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen und Fraktionszugehörigkeit der Teilnehmer/innen,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Abstimmungen.

(4) Dem Originalprotokoll sind weiterhin sämtliche Sitzungsunterlagen beizufügen, dazu gehören auch Erklärungen nach den Vorschriften der Paragrafen 15 und 16.

(5) Protokolle einer Sitzung werden auf der jeweils folgenden Sitzung zur Abstimmung gebracht. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

(6) Das Präsidium veröffentlicht die Protokolle hochschulöffentlich durch Aushang und im Internet.

(7) Weitere Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus weiteren Paragrafen der Geschäftsordnung.

2. Abschnitt: Ausschüsse

§ 7 - Grundlagen

(1) Bei der sachgemäßen Vorbereitung der Debatten im Plenum und der wirksamen Ausübung seiner Beratungs-, Kontroll- und Beschlussfunktion wird das Studierendenparlament durch Ausschüsse unterstützt. Das Studierendenparlament muss auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Ausschüsse stets vollzählig besetzt sind.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

(3) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen endet mit dem Rücktritt oder der Abberufung durch das Studierendenparlament.

(4) Die Ausschüsse tagen hochschulöffentlich. Alle Mitglieder des Studierendenparlamentes haben in den Ausschüssen Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Ausschüsse haben gegenüber dem AStA folgende Rechte:

1. die Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des AStA zu verlangen,
2. die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen,
3. seine Hilfe für Rücksprachen mit den Organen der Universität, des Staates und mit anderen Organen der Öffentlichkeit zu beanspruchen.

(6) Ständige Ausschüsse sind:

1. der Haushaltsausschuss
2. der Satzungs-, Geschäftsordnungs- und Wahlordnungsausschuss
3. der Ausschuss gegen Rechts- und anderen Extremismus

§ 8 - Wahl

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß Paragraph 61 gewählt. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich vor, eine Befragung kann

durchgeführt werden, die Dauer legt das Präsidium fest. Eine Debatte findet nicht statt.

(2) Jeder Ausschuss wählt unverzüglich nach seiner Wahl unter Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums aus seiner Mitte eine/ einen Vorsitzende/ Vorsitzenden. Diese/dieser soll Mitglied des Parlamentes sein. Das Ergebnis der Wahl ist dem Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes eines Ausschusses findet auf der nachfolgenden Parlamentsitzung eine Nachwahl statt. Hierbei findet das Verfahren des Paragraphen 5 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

(4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsordnung des Parlamentes oder die Satzung der VS kann das Präsidium eine Neuwahl von Ausschussvorsitzenden anordnen.

§ 9 - Verfahren

(1) Ausschüsse werden vom Präsidium konstituiert und anschließend von der/ dem Vorsitzenden einberufen. Dieses Recht steht auch zwei beliebigen Ausschussmitgliedern zu. Zeit, Ort und Tagesordnung sind außerdem auch dem Präsidium und dem AStA bekannt zu geben. Allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes sind auf Anfrage Einladung und Tagesordnung zuzuschicken. Weitere Unterlagen können in der Geschäftsstelle des Studierendenparlamentes abgeholt werden.

(2) Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes müssen Sachverständige geladen und angehört werden.

(3) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes wird auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß angewandt.

(4) Die Ausschüsse sind dem Studierendenparlament zur Berichterstattung verpflichtet, sofern das Parlament dieses verlangt. Dieses Verlangen kann sich auch auf das Anfertigen von schriftlichen Berichten beziehen.

§ 10 - Ständige Ausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse haben sieben Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses sollen Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.
- (3) Die Mitgliedschaft im Haushaltsausschuss endet neben den in den Vorschriften des Paragraphen 7 Abs. 3 genannten Gründen und auch durch Eintritt in den AStA.
- (4) Soweit dieser Paragraph keine anderweitigen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Paragraphen 7-9.

3. Abschnitt: Fraktionen

§ 11 - Grundlagen

Die für eine Liste in das Studierendenparlament gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes bilden gemeinsam eine Fraktion. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Parlamentarier/innen.

§ 12 - Fraktionswechsel

Ein Fraktionswechsel eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes ist möglich und bedarf zu seiner Wirksamkeit eine entsprechende Anzeige bei dem Präsidium.

§ 13 - Fraktionspausen

Jede Fraktion hat das Recht auf eine fünf zehnmütige Fraktionspause pro Sitzung. Das Präsidium kann weitere bzw. längere Fraktionspausen gewähren. Eine Debatte über die Entscheidung des Präsidiums findet nicht statt.

4. Abschnitt:

Mitglieder des Studierendenparlamentes

§ 14 - Grundlagen

Mitglieder des Studierendenparlamentes sind stimm-, rede- und antragsberechtigt.

§ 15 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung beenden.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes, das während der Amtsperiode dreimal unentschuldig bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes gefehlt hat, verliert seinen Sitz. Der Verlust ist der/dem Betroffenen mitzuteilen. Nach dem zweiten Fehlen ergeht ein schriftlicher Hinweis durch das Präsidium.

§ 16 - Persönliche Erklärungen

Mitglieder des Studierendenparlamentes können über Vorgänge in den Sitzungen persönliche Erklärungen abgeben. Eine persönliche Erklärung ist schriftlich bei dem Präsidium einzureichen und von diesem nach seinem Ermessen entweder zu verlesen oder inhaltlich bekannt zu geben.

5. Abschnitt: Studierende und andere Personen

§ 17 - Rede- und Antragsberechtigung

- (1) Die/ der Präsidentin/ Präsident der Universität und ihre/ seine Stellvertreter/innen sind grundsätzlich redeberechtigt.
- (2) Mitglieder des AStA haben ein grundsätzliches Rede- und Antragsrecht.
- (3) Studierende der Universität Hamburg haben Rederecht im Studierendenparlament.

Teil 3: Verfahren

1. Abschnitt: Einberufung und Ordnungsbestimmungen

§ 18 - Ort, Zeit und Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes finden in der Regel nur während der Vorlesungszeit statt, mindestens einmal in jedem Vorlesungsmonat.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.

(3) Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung werden durch Anschlag und im Internet öffentlich bekannt gemacht.

§ 19 - Einberufung, Antragsschluss

(1) Das Präsidium muss die Einladung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes mindestens sieben Tage vor der Sitzung absenden. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung Teil A gemäß den Vorschriften des Paragraphen 25, die vorläufige Tagesordnung Teil B, vorliegende Anträge und das Protokoll der letzten Sitzung beizufügen. In der Tagesordnung Teil B macht das Präsidium für jeden Tagesordnungspunkt eine Zeitangabe über deren Länge.

(2) Das Präsidium kann in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem AStA-Vorstand von der Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist absehen.

(3) Anträge müssen dem Präsidium bis spätestens 15.00 Uhr am Tage vor der Sitzung vorliegen. Direkt nach Annahmeschluss soll das Präsidium die Anträge kopieren und im AStA-Infocafé für die Mitglieder des Studierendenparlamentes auslegen und durch Aushang bekannt machen. Anträge zu aktuellen politischen Ereignissen, die sich in diesen Tagen ereignen, können beim Präsidium bis 15.00 Uhr des Sitzungstages eingereicht werden.

(4) Das Präsidium des Studierendenparlamentes eröffnet die Sitzung pünktlich und ungeachtet der Anzahl der anwesenden ParlamentarierInnen.

§ 20 - Ordnungsbestimmungen

(1) Die/ der Präsidentin/ Präsident übt gemeinsam mit den Vizepräsident/innen das Hausrecht aus. Das Präsidium kann jede/n Studierendenvertreter/ in zur Sache oder zur Ordnung rufen. Foto- und Filmaufnahmen sind nur mit der Einwilligung des Präsidiums gestattet.

(2) Ist eine Studierendenvertreterin/ ein Studierendenvertreter in einem Tagesordnungspunkt drei-

mal zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden und beim zweiten Male auf die Folgen einer dritten Zurechtweisung hingewiesen worden, kann ihr/ ihm das Präsidium bis zur Abstimmung über die Vorlage des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen oder nicht mehr erteilen. Hiergegen kann sofortiger Widerspruch eingelegt werden, über den das Studierendenparlament unverzüglich zu entscheiden hat. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

(3) Das Präsidium kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes eine Person, die die Ordnung des Hauses empfindlich verletzt hat, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(4) Nach Vorfällen, die die Fortführung der Geschäfte des Studierendenparlamentes unmöglich machen, kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen. Es hat gleichzeitig den Zeitpunkt für die Wiedereröffnung der Sitzung bekannt zu geben.

(5) Zur besseren Übersichtlichkeit bei Debatten und Abstimmungen kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes beschließen lassen, dass Parlamentarier/innen und Nicht-Parlamentarier/innen für die Dauer der Sitzung getrennt voneinander sitzen. Das Präsidium kennzeichnet hierfür einen Besucherbereich. Mitglieder des AStA sind in diesem Fall auf einer Regierungsbank in einem Bereich vor den Sitzplätzen der Parlamentarier/innen unterzubringen.

2. Abschnitt: Beschlussfähigkeit

§ 21 - Grundsatz

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Spätestens sechzig Minuten nach Beginn der Sitzung mit Teil A der Tagesordnung erfolgt die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(3) Dauert eine Sitzung bis zum nächsten Tag, so ist um 24 Uhr des eingeladenen Sitzungstages die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§ 22 - Anzweiflung der Beschlussfähigkeit

(1) Wird die Beschlussfähigkeit durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes angezweifelt, so hat das Präsidium die anwesenden Mitglieder auszuzählen.

(2) Nach der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit können noch vor der Auszählung Geschäftsordnungsanträge zum laufenden Tagesordnungspunkt gestellt werden. Diese Geschäftsordnungsanträge sind vor der Auszählung der Beschlussfähigkeit abzuhandeln.

(3) Alle Beschlüsse, die das als beschlussunfähig festgestellte Parlament vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gestellt hat, sind gültig.

3. Abschnitt: Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

§ 23 - Äußerungen zur Geschäftsordnung

(1) Eine Äußerung zur Geschäftsordnung ist:

1. ein Hinweis zur Geschäftsordnung,
2. eine Anfrage zur Geschäftsordnung,

(2) Eine Äußerung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Redeliste sofort zu behandeln. Eine Rednerin/ ein Redner darf jedoch nicht unterbrochen werden. Die Redezeit einer Äußerung ist auf eine Minute begrenzt.

(3) Mit einem Hinweis zur Geschäftsordnung kann die Nichteinhaltung oder die unzumutbare Anwendung der Geschäftsordnung gerügt werden.

(4) Mit einer Anfrage zur Geschäftsordnung kann eine Auskunft über die Geschäftsordnung und ihre

Anwendung oder über den Stand der Beratung verlangt werden.

(5) An Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich keine Debatten anschließen.

§ 24 - Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag

1. auf Vertagung, Nichtbehandlung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
2. auf Verweisung oder Zurückverweisung einer Vorlage an einen Ausschuss
3. auf Anberaumung bzw. Fortsetzung, Schluss bzw. Beendigung, Unterlassung bzw. Nichtbehandlung, Vertagung bzw. Absetzung, sofortige Vornahme, sinngemäß bezogen auf:
 - a. eine Sitzung
 - b. eine Tagesordnung oder eine Vorlage
 - c. eine Beratung, Lesung, Debatte oder Abstimmung
 - d. eine Redeliste oder jeweils ein Teil davon
4. auf Abänderung einer Tagesordnung oder Redeliste
5. auf Erteilung des Wortes an Personen außerhalb der Redeliste
6. auf Personendebatte
7. auf Beschränkung der Redezeit
8. auf das Abstimmungs- oder Wahlverfahren bezogen.

(2) Jeder Geschäftsordnungsantrag darf von der Antragstellerin/ dem Antragsteller oder einer von ihr/ ihm benannten Person innerhalb einer Minute begründet werden. Eine einminütige Gegenrede ist zulässig. Anschließend ist vom Präsidium unverzüglich die Abstimmung durchzuführen.

(3) Ein Geschäftsordnungsantrag kann nur bis zur Eröffnung der Abstimmung über ihn zurückgezogen werden.

(4) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann einen zurückgezogenen Antrag unmittelbar

nach dem Zurückziehen übernehmen. Der übernommene Antrag bleibt gestellt.

(5) Zu Geschäftsordnungsanträgen können keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.

(6) Für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge ist Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.

4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia)

§ 25 - Grundlagen

(1) Die folgenden Angelegenheiten sind Tagesordnungspunkte des Teiles A der Tagesordnung und auf jeder Sitzung in nachstehender Reihenfolge zu behandeln:

1. die geschäftlichen Mitteilungen des Präsidiums
2. die Anfragen an das Präsidium
3. der Geschäftsbericht des AStA
4. die Anfragen an den AStA
5. die Bekanntgabe von Dringlichkeitsanträgen des AStA
6. die Feststellung der endgültigen Fassung des Teiles B der Tagesordnung
7. die Feststellung der Beschlussfähigkeit
8. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung des Studierendenparlamentes

(2) Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes findet vor dem Eintritt in 6. des Teils A der Tagesordnung eine allgemeine Aussprache zu aktuellen Themen statt. Der Antrag auf eine allgemeine Aussprache muss vor der Befassung mit 6. des Teils A der Tagesordnung eingehen. Die Aussprache findet unmittelbar vor der Befassung mit 6. des Teils A der Tagesordnung statt, sie soll 20 Minuten nicht überschreiten. Das Präsidium kann diesen Zeitraum einvernehmlich angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 26 - Geschäftliche Mitteilungen des Präsidiums

Zu den erforderlichen geschäftlichen Mitteilungen des Präsidiums gehören die an das Präsidium gerichteten Anträge, Anfragen, Berichte, Stellungnahmen und sonstige Eingänge, die Zusammensetzung neu gebildeter Ausschüsse, die personelle Veränderung des Parlaments und die Bekanntgabe von Entscheidungen des Ältestenrates.

§ 27 - Bekanntgabe von Entscheidungen des Ältestenrates

Zur Bekanntgabe einer Entscheidung des Ältestenrates kann das Präsidium einem Mitglied des Ältestenrates das Wort erteilen.

§ 28 - Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern des Studierendenparlamentes

Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern des Studierendenparlamentes über Vorgänge in den Sitzungen oder in den Ausschüssen hat das Präsidium entweder zu verlesen oder inhaltlich bekannt zu geben.

§ 29 - Anfragen an das Präsidium

Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann an das Präsidium Anfragen richten, an die sich Debatten nicht anschließen dürfen. Die Form der Beantwortung liegt im Ermessen des Präsidiums. Der Zeitraum für Fragen und Antworten übersteigt insgesamt 10 Minuten nicht.

§ 30 - Geschäftsbericht des AStA

Der AStA hat dem Studierendenparlament über den Fortgang seiner Geschäfte seit der letzten Parlamentssitzung zu berichten.

§ 31 - Anfragen an den AStA

Nach dem Bericht ist Gelegenheit, Fragen an den AStA zu stellen oder sich zur Arbeit des AStA zu äußern. Die Form der Beantwortung von Fragen liegt im Ermessen des AStA. Der Zeitraum für

Fragen und Antworten ist auf 30 Minuten begrenzt. Das Präsidium kann diesen Zeitraum einvernehmlich angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 32 - Dringlichkeitsanträge des AStA

(1) Dringlichkeitsanträge des AStA sind ohne weitere Begründung oder nähere Erläuterung von Mitgliedern des AStA zu verlesen.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 sind vor allen anderen Tagesordnungspunkten zu behandeln.

§ 33 - Änderung und Beschluss der Tagesordnung

(1) Das Studierendenparlament kann die Reihenfolge der vorläufigen Tagesordnung ändern sowie über die Behandlung weiterer Gegenstände und deren Einreihung in die Tagesordnung beschließen.

(2) Das Studierendenparlament hat sodann die endgültige Tagesordnung zu beschließen. Dies beinhaltet ebenfalls die geplante Diskussionsdauer der Tagesordnungspunkte.

§ 34 - Beschlussfähigkeit

Das Präsidium hat die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes durch Auszählung der anwesenden Mitglieder festzustellen.

§ 35 - Genehmigung des Protokolls

Über die Genehmigung des Protokolls wird mit Mehrheit entschieden. Jedes Mitglied des Parlamentes hat das Recht, eine abweichende Darstellung dem Protokoll beizufügen. Diese Darstellung muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

über die Befassung von Vorlagen

§ 36 - Eröffnung und Schluss der Beratung, Beratungszeitbegrenzung

Das Präsidium eröffnet und schließt die Beratungen. Es kann jede Beratung im Vorwege zeitlich begrenzen.

§ 37 - Vorstellung der Vorlage durch den Antragsteller

Eine Vorlage ist dem Studierendenparlament zu Beginn der Debatte von der Antragstellerin/ dem Antragsteller in geeigneter Form bekannt zu machen, zu begründen und in seinen Grundzügen zu erläutern. Die Ausführungen in Satz 1 dürfen eine Gesamtdauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Das Präsidium kann diesen Zeitraum einvernehmlich angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 38 - Neufassungsanträge

(1) Während der Debatte können Neufassungsanträge gestellt werden.

(2) Neufassungsanträge sind Änderungs-, Zusatz- oder Alternativvorlagen. Sie sind als solche zu kennzeichnen und schriftlich einzureichen. Sie müssen dem Präsidium spätestens zum Zeitpunkt der Abstimmung schriftliche vorliegen.

(3) Neufassungsanträge sind in die Debatte einzubeziehen.

§ 39 - Redeliste

(1) Vom Präsidium ist eine Redeliste zu führen.

(2) Das Präsidium hat das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen, kann aber davon abweichen, um eine kontroverse Debatte zu ermöglichen.

(3) Folgen in der Redeliste zwei Männer direkt aufeinander, so wird dazwischen der nächstfolgenden Frau das Wort erteilt.

§ 40 - Erteilung des Wortes außerhalb der Geschäftsordnung

Das Präsidium kann einzelnen Personen aus sachlichem Grund das Wort außerhalb der Geschäftsordnung erteilen, sofern das Studierendenparlament auf Antrag nicht mit einer einfachen Mehrheit widerspricht.

§ 41 - Beratung von Ausschussvorlagen

(1) Die Beratung über einen Gegenstand, der einem Ausschuss überwiesen worden war, beginnt mit dem Ausschussbericht.

(2) Das Präsidium kann die Redezeit für die Beratung und den Ausschussbericht angemessen begrenzen.

§ 42 - Schlusswort

(1) Am Schluss der Beratung haben die jeweiligen Antragstellerinnen/ Antragsteller und Berichtstatterinnen/ Berichtstatter das Recht auf ein Schlusswort.

(2) Das Präsidium kann die Redezeit hierfür angemessen begrenzen.

§ 43 - Feststellungen durch das Präsidium

Das Präsidium kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen, an die sich keine Debatte anschließt.

§ 44 - Inhaltliche Begrenzung von Redebeiträgen

Ist das Studierendenparlament in die Behandlung eines Gegenstandes eingetreten, so hat jede Rednerin/ jeder Redner nur zu diesem Gegenstand zu sprechen.

§ 45 - Redezeit

(1) Die Redezeit ist pro Debattenbeitrag auf drei Minuten begrenzt. Die Zeitbegrenzung kann durch Beschluss des Studierendenparlamentes für den aktuellen Tagesordnungspunkt gelockert oder aufgehoben werden.

(2) Wünscht eine Rednerin/ ein Redner, deren/ dessen Redezeit abgelaufen ist, weiterzusprechen, so hat das Studierendenparlament zu entscheiden, ob es sie/ihn länger hören will.

(3) Wünscht eine Rednerin/ ein Redner von vornherein eine verlängerte Redezeit, so hat sie/ er einen entsprechenden Geschäftsordnungsantrag zu stellen.

§ 46 - Ende der Beratung

(1) Nach Schluss der Beratungen über eine Vorlage hat das Studierendenparlament über die Vorlage abzustimmen. Das Präsidium eröffnet die Abstimmung.

(2) Während der Abstimmungen sind nur Äußerungen zur Geschäftsordnung zulässig.

§ 47 - Abstimmung von mehreren Vorlagen

(1) Das Präsidium hat die Fragen über die Abstimmung abzufassen und die Reihenfolge mehrerer Abstimmungen zu bestimmen.

(2) Grundsätzlich ist zuerst über die weitestgehende Vorlage abzustimmen.

(3) Bei der Abstimmung gilt weiterhin grundsätzlich folgendes Verfahren:

1. Zuerst ist festzulegen, welche Vorlage der Diskussion und Abstimmung zugrunde gelegt wird.

2. Danach ist über Änderungs- und Zusatzvorlagen abzustimmen.

3. Zum Schluss folgt die Schlussabstimmung.

§ 48 - Abstimmungsvorgang

Die Abstimmung erfolgt in getrennten Vorgängen nach Ja- bzw. Neinstimmen und Enthaltungen durch Handheben. Das Präsidium hat die Stimmen auszuzählen.

§ 49 - Anzweiflung der Auszählung

(1) Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie gemäß den Vorschriften des Paragraphen 48 zu wie-

derholen. Dies gilt nicht bei einer offensichtlich missbräuchlichen Verwendung der Anzweiflung.

(2) Wird die erneute Auszählung ebenfalls angezweifelt, so hat das Präsidium eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

§ 50 - Namentliche und geheime Abstimmungen

(1) Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern des Studierendenparlamentes muss namentlich oder geheim abgestimmt werden. Namentliche Personal- oder Wahl Abstimmungen sind unzulässig.

(2) Bei namentlichen Abstimmungen verliest das Präsidium die Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes, die bei Aufruf entsprechend des Gegenstandes abzustimmen haben. Die trägt das Präsidium in eine Namensliste ein.

(3) Bei geheimer Abstimmung wird jedem Mitglied des Studierendenparlamentes ein Stimmzettel ausgehändigt, auf dem entsprechend des Gegenstandes abzustimmen ist. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen. Stimmzettel mit Zusätzen oder unleserlich ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. Das Präsidium ist verantwortlich für das Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel. Das Präsidium kann zu Beginn einer Sitzung den Parlamentarier/innen einen Block mit mehreren nummerierten Stimmzetteln für die jeweilige Sitzung aushändigen. Der Empfang der Stimmzettel wird mit der Unterschrift quittiert.

(4) Werden zu einem Abstimmungsvorgang sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, wird geheim abgestimmt.

§ 51 - Schluss der Abstimmung

Das Präsidium gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und schließt die Abstimmung.

§ 52 - Rückzug von Vorlagen

Wünschen die Antragstellerinnen/ die Antragsteller, ihren Antrag zurückzuziehen, sind die Vorschriften des Paragraphen 24 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

6. Abschnitt: Beratung von rechtsnormsetzenden Vorlagen

§ 53 - Grundlagen

(1) Vorlagen, die Rechtsnormen setzen, sind in drei Lesungen zu beraten.

(2) In der ersten Lesung findet eine Generaldebatte statt. Die Vorschriften der Paragraphen 36-46 finden Anwendung. Die erste Lesung endet mit der Überweisung in einen Ausschuss. Sollte kein Ausschuss bestehen, kann das Präsidium einen Ad-hoc- Ausschuss einrichten. Die Vorschriften der Paragraphen 7-9 finden sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Ausschusses werden unverzüglich gewählt. Mit Abschluss der ersten Lesung kann die Antragstellerin/ der Antragsteller ihren/ seinen Antrag nicht mehr zurückziehen.

(3) Änderungsanträge zu dieser Vorlage sind bis zum Ende der Ausschussberatung einzureichen. Der Ausschuss legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie ist Grundlage der zweiten Lesung.

(4) In der zweiten Lesung werden die Änderungsanträge, die rechtzeitig gestellt worden sind, abgestimmt.

(5) In der dritten Lesung findet die Schlussabstimmung statt.

(6) Die erste Lesung einerseits und die zweite und dritte Lesung andererseits sind in getrennten Sitzungen zu behandeln.

(7) Satzungsändernde Vorlagen bedürfen dabei der Mehrheit von zwei Dritteln des Studierendenparlamentes.

§ 54 - Haushalte

(1) Haushaltspläne können frühestens am siebten Tage, nachdem sie der/ dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses zugegangen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Finanzreferentin/ der Finanzreferent stellt den Haushaltsplan vor der ersten Lesung dem Haushaltsausschuss vor. Haushaltspläne sind im Studierendenparlament grundsätzlich in drei Lesungen zu behandeln. Die Vorschriften des Paragraphen 53 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung. Entnahmen aus dem Verwahrkonto und haushaltswirksame Beschlüsse haben diesen Anforderungen grundsätzlich auch zu genügen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die erste Lesung in mehreren Sitzungen behandelt wurde.

(2) In der ersten Lesung finden nach der Vorstellung des Haushaltsplanes durch die Finanzreferentin/ den Finanzreferenten und dem Prüfungsbericht durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses eine Fragerunde und eine allgemeine Debatte statt.

(3) Änderungsanträge zum Haushaltsplan müssen spätestens vier Tage vor der zweiten Lesung dem Präsidium zugehen. Das Präsidium leitet die Anträge unverzüglich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses weiter. Der Haushaltsausschuss berät über die Anträge und fasst sie nach Themengruppen zusammen, zu denen er je eine Beschlussvorlage erstellt. In der zweiten Lesung stimmt das Studierendenparlament über die Beschlussvorlagen ab. Zu jeder Themengruppe findet eine Debatte von in der Regel nicht länger als 10 Minuten statt, dabei ist Antragstellerinnen/ Antragstellern das Rederecht einzuräumen. Findet die Beschlussvorlage keine Mehrheit, werden die Anträge der Themengruppe einzeln abgestimmt.

(4) In der dritten Lesung wird abschließend über den Haushaltsplan abgestimmt.

7. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 55 - Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge

Das Präsidium bestimmt Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge. Bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament.

§ 56 - Wahlgang

(1) Der Wahlgang umfasst alle Geschäftshandlungen von der Aufstellung der Kandidierenden bis zur Verkündung der Wahlergebnisse.

(2) Das Präsidium eröffnet die Kandidierendenliste. Mitglieder des Studierendenparlamentes können bis zur Schließung der Kandidierendenliste Kandidatinnen/ Kandidaten benennen. Findet eine Wahl gemäß Paragraph 61 statt so können Kandidierendenlisten benannt werden

(3) Jede/r Kandidierende hat vor der Wahl zu erklären, ob sie/ er die Kandidatur annimmt. Dies ist auch schriftlich möglich. Bei Annahme soll die/ der Kandidierende sich vorstellen und an sie gerichtete Fragen beantworten. Daran dürfen sich keine Debatten anschließen. Pro Wahlgang dürfen Fragen und Antworten die Dauer von zehn Minuten nicht übersteigen; dieser Zeitraum kann vom Präsidium angemessen verlängert oder verkürzt werden.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament im Anschluss an die Vorstellung eine Personaldebatte durchführen, die auf zehn Minuten pro Wahlgang begrenzt ist.

(5) Handelt es sich um eine Wahl gemäß Paragraph 61 so muss die Listenzugehörigkeit und Listenposition vor dem Eintritt in die Wahlabstimmung

einvernehmlich erklärt werden. Findet dies nicht statt, so sind entsprechende Personen als einzelne Listen zu führen, im Falle einer einzelnen Person zählt diese als eigene Liste. In verbleibenden Streitfällen obliegt die Entscheidung dem Präsidium.

(6) Entsprechendes gilt für die Bestätigung im Amt.

§ 57 - Wahl des AStA

(1) Die Vorsitzenden des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidatinnen/ Kandidaten zu benennen. Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studierendenparlamentes berechtigt. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.

(2) Findet bei der Wahl des AStA kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang gemäß Abs. 1 statt. Findet auch hier kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so ist die Sitzung für mindestens zwölf Stunden unterbrochen. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit beginnt diese mit einem neuen Wahlgang. Das Präsidium bestimmt einen Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung. Findet auch hier kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so stellt das Präsidium das Scheitern der Wahl fest. Der Tagesordnungspunkt ist damit beendet und muss bei der nächsten Sitzung neu besfasst werden.

(3) Vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind die Regelungen der Paragraphen 55 und 56 sinngemäß anzuwenden.

8. Abschnitt: Wahlpersonal-Abstimmungen

§ 58 - Eröffnung der Wahlabstimmung

Nach Abschluss der Vorstellungen bzw. der Personaldebatte eröffnet das Präsidium die Wahlabstimmung.

§ 59 - Wahlabstimmungsverfahren

(1) Wahlabstimmungen sind geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn nur so viele Kandidaten vorgeschlagen sind, wie Personen zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei offener Wahlabstimmung dürfen die von der Abstimmung betroffenen Personen nicht zugegen sein.

(3) Die Stimme des Mitgliedes des Studierendenparlamentes, das nach Abs. 2 den Sitzungsraum verlassen muss, wird zu seinen Gunsten gerechnet, wenn es nicht vor Eröffnung der Abstimmung anderes verlangt hat.

§ 60 - Wahl von Einzelpersonen

(1) Jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.

(2) Gewählt ist diejenige Kandidatin/ derjenige Kandidat, die/ der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 61 - Wahl von in Gremien, Organe, Ausschüsse und sonstige Funktionen zu entsendenden Personengruppen

(1) Sind mehrere Personen in ein Gremium, Organ, einen Ausschuss oder eine sonstige Funktion zu entsenden, so werden diese durch Verhältniswahl gewählt.

(2) Jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.

(3) Ist eine Liste erschöpft bevor die erforderliche Anzahl an Personen gewählt wurde, so rücken die im Rangmaß folgenden Kandidatinnen/ Kandida-

ten der anderen Listen nach, bis die erforderliche Personenzahl erreicht ist.

§ 62 - Ergänzungen

Die Vorschriften der Paragraphen 57 bis 59 gelten entsprechend bei:

1. Bestätigung in oder Abberufung aus einem Amt oder einer sonstigen Tätigkeit
2. Entlastung nach Rücktritt, Abberufung oder Missbilligung einer Handlung einer Person oder Personengruppe, wenn die Unterlassung der zu missbilligenden Handlung nicht mehr möglich ist.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 63 - Abweichungen von der Geschäftsordnung

Das Präsidium kann geringfügig von der Geschäftsordnung abweichen, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

§ 64 - Änderung der Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mit der ordnungsgemäßen Einladung zu Sitzungen des Studierendenparlamentes verschickt werden. Sie erfordern die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(2) Um ansonsten die Geschäftsordnung vorübergehend in Einzelpunkten außer Kraft zu setzen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 65 - Nichtigkeit einzelner Vorschriften

Sollte eine dieser Regelungen für ungültig erklärt werden, behält der restliche Teil dieser Geschäftsordnung seine Gültigkeit.

§66 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.